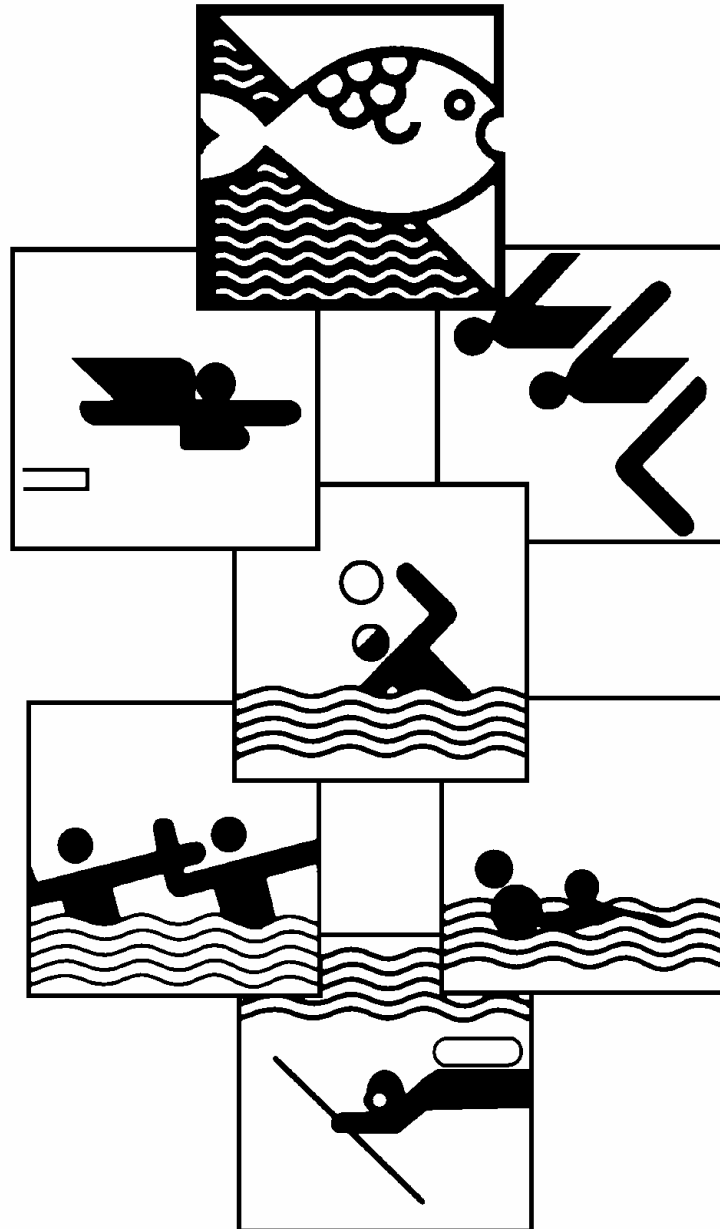


Statuten



Interessengemeinschaft Wassersport Zürich

Zürich, 12. März 2008

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

Der Verein «Interessengemeinschaft Wassersport Zürich» (nachfolgend IG genannt) wurde am 15. Januar 1986 unter dem Namen «Interessengemeinschaft Stadtzürcher Schwimmsportler gegründet.

Er besteht im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist die Stadt Zürich.

Art. 3 Ziele

Die IG Wassersport Zürich setzt sich folgende Ziele:

- Förderung des Wassersports in der Stadt Zürich
- Förderung von Trainingsmöglichkeiten in städtischen Hallen- und Freibädern.
- Führung von Verhandlungen mit Dienststellen der Stadt Zürich.
- Die Verteilung der von der Stadt Zürich bewilligten Trainingsmöglichkeiten unter den IG-Mitgliedern.

Art. 4 Verbände

Die IG ist stellvertretend für ihre Mitglieds-Vereine dem Zürcher Stadtverband für Sport angeschlossen. Die IG-Führung kann sich weiteren Institutionen anschliessen, sofern sie das für die Erreichung ihrer Ziele für nötig hält. Die Delegiertenversammlung der IG entscheidet im folgenden Jahr darüber abschliessend.

Art. 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

2 Mitgliedschaft

Art. 6 Voraussetzungen

Als Mitglieder der IG können Wassersportvereine mit Sitz und Tätigkeit in der Stadt Zürich aufgenommen werden. Der Verein muss mindestens ein Jahr bestehen und während dieser Zeit seine Aktivitäten hauptsächlich in der Stadt Zürich ausgeübt haben. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat in schriftlicher Form an den Vorstand der IG zu erfolgen.

Neue Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen und müssen durch die folgende ordentliche Delegiertenversammlung bestätigt werden.

Die Vereine beachten die Nutzungsbestimmungen in den städtischen Bädern und verpflichten sich zur regelmässigen Weiterbildung ihrer Kursleiter/-innen. Nichtbeachtung kann den sofortigen Entzug des Benutzungsrechtes zur Folge haben.

Die Vereine sind verpflichtet, die in Rechnung gestellten Bahnbelegungsgebühren bis zum 31. Mai des Geschäftsjahres zu bezahlen.

Ein Austritt ist nur auf Ende des Geschäftsjahres möglich und hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen.

Art. 7 Stimmrecht

Die IG-Vereine sind aufgrund ihrer Mitgliederzahl wie folgt stimmberechtigt:

≤ 50 Mitglieder	1 Stimme
≤ 100 Mitglieder	2 Stimmen
≤ 150 Mitglieder	3 Stimmen
≤ 200 Mitglieder	4 Stimmen
> 200 Mitglieder	5 Stimmen

An der DV hat jedes Vorstandsmitglied der IG eine Stimme.

Massgebend für die Anzahl Stimmen ist immer die Deklaration an der DV im Vorjahr.

Ein unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Busse geahndet.

3 Organe der IG Wassersport Zürich

Art. 8 Delegiertenversammlung

Absatz 8.1

Sie behandelt in der Regel folgende Geschäfte:

1. Begrüssung, Wahl der Stimmzähler
2. Abnahme des Protokolls der vorjährigen Delegiertenversammlung
3. Mitteilungen des Sportamtes der Stadt Zürich
4. Abnahme des Jahresberichts
5. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
6. Dechargeerteilung an den Vorstand
7. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie Jahresbeitrag an den Zürcher Stadtverband für Sport
9. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
10. Allgemeine Anträge an die DV
11. Verschiedenes

Absatz 8.2

Bei Abstimmungen und Wahlen ist das einfache Mehr der anwesenden Stimmen massgebend.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Absatz 8.3

Die ordentliche DV findet einmal im Jahr im März statt.

Anträge sind schriftlich bis 15 Januar an die Vereinsadresse zu Händen des Vorstandes einzureichen.

Die Einladungen zur DV werden den Vereinen mindestens zwei Wochen vor deren Durchführung schriftlich zugestellt. Der Jahresbericht sowie allfällige Anträge werden mitgereicht. Kassa- und Revisorenbericht liegen an der DV auf und werden vorgelesen.

Eine ausserordentliche DV wird vom Vorstand einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der IG-Mitglieder dies verlangt und unterliegt bezüglich der Modalitäten den Bestimmungen der ordentlichen DV.

Art. 9 Vorstand

Absatz 9.1

Der Vorstand ist das ausführende Organ der IG. Er besteht aus mindestens drei Personen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten oder das Gesetz anderen Organen der IG vorbehalten sind. Er ist an die Beschlüsse der DV gebunden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jährlich wiedergewählt. Während der Amtsperiode zurücktretende Mitglieder können bis zur nächsten DV provisorisch durch den Vorstand ersetzt werden.

Absatz 9.2

Der Vorstand koordiniert mit dem Sportamt die Belegung der Bäder. Die Vereine werden jeweils im November eingeladen, die aktuellen Belegungen zu erneuern oder zu ergänzen. Bei Differenzen mit dem Belegungsverantwortlichen entscheidet der IG-Präsident endgültig.

Art. 10 Schiedsgericht

Absatz 10.1

Die Vereine unterstellen sich für alle mit ihrer Mitgliedschaft zusammenhängenden Streitigkeiten der Schiedsgerichtbarkeit der IG.

Absatz 10.2

Bei einem Streitfall wird ein Schiedsgericht bestellt, welches aus drei Personen besteht.

Jede Partei wählt einen Schiedsrichter. Diese müssen handlungsfähig und Mitglied eines IG-Vereins sein. Die bestellten Personen bestimmen gemeinsam einen Präsidenten als dritten Schiedsrichter.

Absatz 10.3

Entscheiden des Schiedsgerichtes sind endgültig. Die Parteien verzichten darauf, diese juristisch anzufechten.

Art. 11 Rechnungsrevisoren

Ein Verein prüft jährlich einmal die Rechnung der IG und erstattet der DV darüber schriftlich Bericht. Die Revisoren haben die Möglichkeit, auch während des Jahres die laufende Rechnung einzusehen.

Die Revisoren dürfen nicht demselben Verein angehören wie der Kassier.
Sie werden jährlich gewählt.

Art. 12 Spezialkommissionen

Falls nötig, werden solche Kommissionen durch den Vorstand oder die DV gebildet. Sie haben dem Vorstand über ihre Aktivitäten Rechenschaft abzulegen.

4 Finanzen

Art. 13 Einnahmen

- Sockelbeitrag pro Verein mindestens CHF 50.—
- Pro zusätzliche Stimme gem. Art. 7 mindestens CHF 10.—

Die Beiträge können durch einfachen Mehrheitsbeschluss der DV erhöht, nicht aber ermässigt werden.

Art. 14 Haftung

Für Verbindlichkeiten der IG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung durch die Mitglieder ist ausgeschlossen.

5 Schlussbestimmungen

Art. 15 Statutenänderungen

Für Statutenänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen an der DV notwendig.

Art. 16 Auflösung und/oder Liquidation

Die Auflösung der IG kann nur in einer eigens dafür und statutengemäss einberufenen DV mit der Zustimmung von zwei Dritteln der eingetragenen Mitgliederstimmen erfolgen.

Bei der Auflösung werden von der DV drei Liquidatoren bestellt. Ein allfälliges Barvermögen und Sachwerte werden nach der Auflösung der IG unter den IG-Vereinen im Verhältnis zu ihrer Stimmkraft aufgeteilt. Im Streitfall werden Sachwerte verkauft.

Art. 17 Genehmigung

Diese Statuten sind von der Delegiertenversammlung (DV) vom 9. März 2005 genehmigt worden und bezüglich Art. 6 an der DV vom 12. März 2008 revidiert worden. Sie ersetzen die Gründungsstatuten vom 15. Januar 1986 und treten sofort in Kraft.

Zürich, 12. März 2008

Der Präsident



Stefan Weiss

Die Kassierin



Doly Landis

Der Aktuar



Roger Strebel